



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Gesundheit
Direktionsbereich Kranken-
und Unfallversicherung
Abteilung Versicherungsaufsicht
Hessstrasse 27E
3003 Bern

Basel, 3. Juni 2013

Regierungsratsbeschluss vom 28. Mai 2013

Volksinitiative "Für eine öffentliche Krankenkasse" und indirekter Gegenvorschlag (Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung, KVG); Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Februar 2013 laden Sie die Kantone sowie weitere Kreise zur Vernehmlassung betreffend den Entwurf eines indirekten Gegenvorschlags zur Volksinitiative "Für eine öffentliche Krankenkasse" ein. Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns dazu wie folgt:

Vom Gegenvorschlag mit den beiden unterbreiteten Revisionsgegenständen nehmen wir aus kantonaler Sicht Kenntnis.

Wir begrüssen die Zielsetzung des Bundesrats, bestehende Fehlanreize im heutigen wettbewerbsorientierten System in der sozialen Krankenversicherung, insbesondere die Risikoselektion, zu beheben und damit die Solidarität aller Versicherten sowie die Stabilität des Versicherungssystems zu stärken. Diese Massnahmen sind als zukunftsgerichtete und konsequente Verbesserungen des heutigen Systems positiv zu würdigen.

Nach allen Erfahrungen seit Inkrafttreten des KVG 1996 ist es wichtig, dass der Wettbewerb unter den Versicherern von der Risikoselektion – mit daraus resultierenden erheblichen Prämienunterschieden im gleichen Kanton – weggommt. Der Wettbewerb soll vielmehr dort zum Tragen kommen, wo er vom Gesetzgeber ursprünglich gewollt ist, nämlich bei der Qualität der Versicherungsleistungen sowie den Angeboten an Versicherungsmodellen und der Kostenkontrolle.

1. Rückversicherung für sehr hohe Kosten und Verfeinerung des Risikoausgleichs

Die Verfeinerung des Risikoausgleichs mit weiteren Indikatoren für ein erhöhtes Krankheitsrisiko begrüssen wir ausdrücklich. Grundsätzlich lässt sich eine Verbesserung über verschiedene Methoden erreichen, z.B. den Miteinbezug von Medikamentenkosten bei der Berechnung des Risikoausgleichs. Sollte die vorgesehene neue Rückversicherung für sehr hohe Kosten zum Zuge kommen, schlagen wir vor, mit der Variante des höheren Schwellenwerts, d.h. des zwölffachen Betrags der durchschnittlich vergüteten Leistungskosten pro Jahr, zu starten. Mit dieser Ausgestaltung des neuen Rückversicherungselements können in machbarem Rahmen sachdienliche

Erfahrungen gesammelt werden, ob und wie sich die Massnahme zur Risikobegrenzung positiv auswirkt und die in der Praxis vorkommende Risikoselektion einzudämmen vermag.

Da beide Schwellenwert-Varianten im Zusammenwirken mit dem Risikoausgleich gemäss den Ausführungen im erläuternden Bericht zu sachlich befriedigenden Ergebnissen führen würden, bevorzugen wir auch aus politischen Gründen die Variante des höheren Schwellenwerts, da sie näher am heutigen System ist und daher eher auf Akzeptanz stossen dürfte.

Bei der gesetzlichen Regelung über diese neue obligatorische Rückversicherung regen wir für die Regelung der Prämien und Rückstellungen sowie Reserven gewisse Präzisierungen an. Es erscheint uns aus Gründen der Verständlichkeit und Transparenz geboten klarzustellen, wie die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und der notwendigen Reserven erfolgt: Ob diese auch separat pro Kanton (wie die voraussichtlichen Kosten und die darauf abgestützten Prämien) oder aber für die gesamtschweizerische Risikogemeinschaft gemeinsam ermittelt werden. Des Weiteren würden wir es befürworten, wenn die Kalkulation der kantonalen Rückversicherungsprämien mit einem nachträglichen Ausgleichsmodus im Folgejahr kombiniert würde, wie es der Entwurf KVAG für die ordentlichen Prämien vorsieht.

2. Trennung von Grund- und Zusatzversicherung

Zum Thema Trennung von Grund- und Zusatzversicherung in Gruppengesellschaften möchten wir eine kritische Anmerkung zur Ausgestaltung der erwünschten Transparenz anbringen. Wir begrüssen die Sicherstellung der finanziellen Transparenz und den Ausschluss von Quersubventionierungen zwischen Grund- und Zusatzversicherungen. Wir begrüssen, dass gemäss erläuterndem Bericht des Bundesrates Einrichtungen wie Logistik und zentrale Dienste im Rahmen von Synergien und zur Vermeidung von höheren Administrativkosten weiterhin gemeinsam genutzt werden dürfen. Dies führt zu niedrigeren Verwaltungskosten, was wiederum den Versicherten zu Gute kommt. Die "Informationsbarrieren" im Leistungsbereich sollten aber nochmals überdacht werden. Die Gefahr der Risikoselektion stellt sich vornehmlich bei Personen, die zusätzlich zu ihrer Grundversicherung bei der gleichen Gesellschaft eine Zusatzversicherung abschliessen wollen. Dies legt v.a. eine personelle Trennung der Mitarbeitenden im Bereich Marketing/Verkauf vom Leistungsbereich nahe. Versicherte, die dagegen schon eine Grund- und eine oder eventuell mehrere Zusatzversicherungen bei der gleichen Versicherungsgesellschaft haben, haben dagegen insbesondere ein Interesse an ganzheitlicher Beratung und Rechnungsabwicklung durch eine Kontaktstelle. Da offenbar die überwiegende Mehrheit von Zusatzversicherten ihre Grund- und Zusatzversicherung beim gleichen Anbieter hat, ist diesem praktischen Aspekt möglichst adäquat Rechnung zu tragen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin